

Merkblatt: Wochenplätze für Jugendliche

Mit einem Wochenplatz für Jugendliche bieten sich jungen Menschen ab 13 Jahren erste Erfahrungen in der Arbeitswelt. Die Jugendlichen müssen gut angeleitet werden. Die Tätigkeiten können vielfältig sein, sollen aber nicht überfordern. Der Schutz der Jugendlichen und Arbeitgebenden steht bei Wochenplätzen an erster Stelle. [Richtlinien](#) sorgen für optimalen Personenschutz, Jugend-, Daten-, Rechts- und Versicherungsschutz.

Nachfolgende Richtlinien und gesetzliche Grundlagen gilt es zu beachten.



VERSICHERUNGSSCHUTZ UVG

Private Arbeitgebende

In Privathaushalten tätige Jugendliche sind gegen Unfälle versichert. Die Arbeitgebenden sind von der Prämienpflicht befreit, wenn Arbeitnehmende nicht mehr als 750 CHF pro Jahr verdienen. Falls sich während eines Jugendjobs ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der Arbeitgebende schuldet nachträglich Ersatzprämien für maximal fünf Jahre.

- ☞ Private Arbeitgebende müssen im Voraus keine Versicherung abschliessen. Ist der Verdienst höher als 750 Franken pro Jahr, schliesst der Arbeitgebende eine Versicherung für Hausangestellte ab: Pauschal 100 CHF pro Jahr, beim Versicherer seiner/ihrer Wahl.

Gewerbliche Arbeitgebende, Vereine und andere juristische Personen

Bei Betrieben mit Angestellten ist die obligatorische Unfallversicherung UVG des Betriebs geltend. Arbeitgebende müssen für die Jugendlichen eine entsprechende Unfallversicherung abschliessen. Smalljobs vermittelt keine Jugendliche ohne unterschriebene Elterneinverständniserklärung. Die Jobbörse kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

- ☞ Es gilt eine Meldepflicht für den Arbeitgeber.

Die Wochenplatzbörse Region Thun schliesst für Wochenplätze keine Versicherungen ab.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Private Arbeitgebende

Jugendliche die von einer lokalen Jobbörse vermittelt werden, sind über ihre Familienhaftpflicht versichert. Bei Einsätzen in Privathaushalten gilt einerseits die Haftpflichtversicherung des Jugendlichen resp. die der Eltern (Familienhaftpflicht), andererseits deckt evtl. die Versicherung des Arbeitgebers unter dem Stichwort "privates Dienstpersonal" den Jugendlichen bzgl. Haftpflicht ab. Dem Arbeitgeber obliegt während der gesamten Beschäftigungszeit eine Ausbildungs- resp. Anleitungs- sowie Überwachungspflicht.

Gewerbliche Arbeitgebende, Vereine und andere juristische Personen

Bei Einsätzen in Unternehmen gilt die Betriebshaftpflicht.

ENTLOHNUNG

Die Entlohnung der Jugendlichen wird direkt zwischen den Parteien vereinbart und erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden in Bar oder über eine Kontoverbindung/Twint am Ende jedes Arbeitseinsatzes oder Monats. Unsere Vereinbarungsvorlage hilft bei der Regelung der Abmachungen. Es gibt jedoch keine gesetzliche Regelung für Löhne von Ferienjobs oder Wochenplätzen. Der Lohn hängt von Fähigkeiten, Erfahrung und der Art der Arbeit ab. **Die Entlohnung variiert deshalb je nach Alter und Erfahrung der Jugendlichen.** Realistisch und fair ist ein Bereich von CHF 11–15 pro Stunde für Jugendliche ohne Berufsausbildung. Jugendliche mit Zusatzausbildung z.B. *SRK Babysitterkurs erhalten mehr Lohn.*

DATENSCHUTZ

Das von uns genutzte Online-Tool «Small.Jobs» verschlüsselt bei der Übertragung sämtliche Personendaten (SSL/TLS) nach dem neuesten Stand der Technik. Daten werden ohne Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben.

JUGENDSCHUTZ

Das Mindestalter zur Ausführung von Sackgeldjobs beträgt **13 Jahre**. Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt zwar ein Arbeitsverbot, im Gesetz sind aber Ausnahmen für Jugendliche ab 13 Jahren aufgeführt. Die [Jugendschutzbestimmungen](#) betreffen alle Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr.

Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

- leichte Arbeiten
- kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten
- Botengänge
- Werbung

Was sind leichte Arbeiten?

Leichte Arbeiten haben keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen. Sie beeinträchtigt weder den Schulbesuch noch die Schulleistung.

Wie lange darf ein Jugendlicher ab 13 Jahren arbeiten?

Während der Schulzeit betragen die Höchstarbeitszeiten 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche. Die halbe Dauer der Schulferien also während der Ferienzeit, 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Bei mehr als 5 Stunden muss mindestens eine halbe Stunde Pause gewährt werden und zwischen zwei Arbeitseinsätzen müssen mindestens 12 Stunden Ruhezeit liegen.

Ist Nacht- und Sonntagsarbeit erlaubt?

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn dies im Rahmen der beruflichen Grundausbildung unentbehrlich ist. Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ebenfalls ausnahmsweise bis 23 Uhr eingesetzt werden.

Was ist verboten?

Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden. Die Bedienung in Hotels, Restaurants und Cafés ist für Jugendliche unter 16 Jahren nur eingeschränkt erlaubt.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in Betrieben der Filmvorführung oder im Zirkus beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen keine gefährlichen Arbeiten leisten. Vom Bund wurde eine [Liste](#) mit gefährlichen Arbeiten für Jugendliche erstellt, die verboten sind.

Was müssen Arbeitgeber tun?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Jugendlichen ausreichend und angemessen zu informieren und anzuleiten, vor allem in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss auch die Eltern über Gefahren informieren.

KONTAKT

Wochenplatzbörse Region Thun - Ein Angebot von Chindernetz Kanton Bern

☎ 077 494 67 72

✉ wochenplatz.thun@chindernetz.be,  www.chindernetz.be